

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
3003 Bern

E-Mail:
cyrill.martin@eda.admin.ch

Bern, 5. September 2019

Vernehmlassung Strassburger Übereinkommen 2012 Haftung in der Binnenschifffahrt CLNI sowie Änderung über die Abfälle in der Rhein- und Binnenschifffahrt CDNI

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns am oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren beteiligen zu können.

Der SGB und sein angeschlossener Verband Nautilus, die Branchengewerkschaft der Schifffahrt, unterstützen die vorliegenden zwei Übereinkommen sowie die Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes.

Die Neuauflage des Strassburger Übereinkommens von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) ermöglicht der Schiffsbesatzung ebenso wie Bergern oder Rettern, ihre Haftung für eine Vielzahl von Ansprüchen, die aus ein und demselben Schadensereignis entstanden sind, auf einen bestimmten Haftungshöchstbetrag zu beschränken. Der Haftungshöchstbetrag bemisst sich nach der Grösse des Schiffes. Diese wiederum bestimmt sich nach Kriterien wie der Wasserverdrängung, der Antriebskraft, der Tragfähigkeit oder der Anzahl der auf einem Personenbeförderungsschiff zugelassenen Passagiere. Der SGB ist damit einverstanden, dass die Haftungshöchstbeträge mit der vorliegenden Revision der Teuerung angepasst werden und dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass nebst den Rheinanliegerstaaten weitere Vertragsstaaten das Übereinkommen ratifizieren können. Der SGB und Nautilus sprechen sich für möglichst uniforme Regelungen auf allen europäischen Binnengewässern aus, also auch beispielsweise der Donau. Hier sollte die Schweiz auf eine möglichst breite Ratifizierung durch alle Staaten drängen, auf deren Flüsse Schweizer Schiffe verkehren.

Der SGB sowie Nautilus begrüessen ebenso die Neuerungen im Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), welches dahingehend angepasst werden soll, dass auf den Wasserstrassen der Mitgliedstaaten das Ventilieren von schädlichen Gasen aus dem Ladungsraum verboten wird. Diese Abfälle sind vielmehr neu an dafür vorgesehene Entgasungsstationen abzugeben. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Entgasungsstationen zu errichten oder errichten zu lassen. Für den Vollzug des Binnenschiffahrtsgesetzes, der internationalen Vereinbarungen und der Ausführungsvorschriften sind nach Art. 58 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes die Kantone zuständig, soweit dies nicht dem

Bund übertragen ist. Mit der vorliegenden Revision werden die Arbeitssicherheit sowie der Gesundheitsschutz des Schifffahrtspersonals verbessert, da so das Risiko einer Exposition mit schädlichen Gasen verringert wird. Der SGB und Nautilus halten aber in aller Deutlichkeit fest, dass die vorliegende Revision nur ein erster Schritt ist, um die Gesundheit des Personals gegen schädliche Emissionen zu schützen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär